

Satzung des KSSV Victoria Weimar / Schöndorf e.V.

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Kultur, – Schul, – und Sport Verein Victoria Weimar / Schöndorf
KSSV Victoria Weimar / Schöndorf
2. Der Verein hat seinen Sitz in

Weimar
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar unter der Nr. VR 446 eingetragen. Die Satzung tritt am 29.04.2022 in Kraft und setzt die Satzung vom 21.01.1992 mit deren Änderungen vom 01.03.1999, 30.03.2001, 11.04.2008 und 05.06.2015 außer Kraft.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, durch koordiniertes Zusammenwirken von Schülern, Lehrern, Eltern und anderer interessierter Personen vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu schaffen.
2. Mittel, um dieses zu erreichen, sind insbesondere die Gründung verschiedenster sportlicher, kultureller und künstlerischer Interessengruppen, Schaffung unterrichtsergänzender und vertiefender Zirkel, Organisation von Vorträgen, Zusammenkünften und Ausflügen.
3. Der Verein betreibt in seinen Sportgruppen sportartspezifischen und allgemeinen Breitensport sowie leistungsorientierten Wettkampfsport.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft. Der Verein wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt in Kinder, Erwachsene und Ehrenmitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Rechte der Vereinsmitglieder

1. Erwachsene und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Mitgliedern unter 18 Jahren stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Sie haben keinen Sitz in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Zahlungsweise, Beiträge

1. Jedes Mitglied hat seinen monatlichen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren jeweils zu Beginn eines Quartals, des Halbjahres oder als Jahresbeitrag am Anfang des Kalenderjahres, eingezogen. Ausnahmen hierzu müssen beim Vorstand beantragt werden.
4. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsbeiträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitgliedes in Höhe des Beitrages keine Deckung vorhanden ist, oder weil das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, wird der Verein nicht übernehmen. Diese werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Aufnahme

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.
4. Die aktive Mitgliedschaft in einer Gruppe bedarf des Einverständnisses des jeweiligen Übungsleiters.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den Austritt
 - b) durch den Tod
 - c) durch die Streichung
 - d) durch den Ausschluss.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals mit 4-wöchiger Kündigungsfrist möglich.
3. Der zuviel gezahlte Mitgliedsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
4. Ein Mitglied, welches seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.

§ 10 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Vorstand zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
5. Das betreffende Mitglied hat das Recht, zu den Gründen Stellung zu nehmen und eine Abstimmung durch den Vorstand zu verlangen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

VORSTAND

§12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz.

§ 13 Vertretung

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 3.000,00 € so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich.
4. Im Innenverhältnis darf hierbei der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Vorsitzende nur bei Verhinderung des Schatzmeisters handeln.

§ 14 Aufgaben

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder es verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann Besoldete anstellen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§16 Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Tagungsordnung ist hierbei mitzubringen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bestimmungen des Absatz 1 einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 17 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e) den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen,
 - f) die Satzung zu ändern,
 - g) den Verein aufzulösen
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Sitzungsordnung

1. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

§19 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Näheres regelt die Jugendordnung.
3. Der Jugendwart hat eine Stimme im Vorstand.

RECHNUNGSPRÜFER, AUFLÖSUNG

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 21 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weimar, den 29.04.2022